

Satzung für das
Ulmer Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (UZWR)
(Scientific Computing Centre Ulm)
der Universität Ulm
vom 14.11.2005

Die Mitgliederversammlung des *Ulmer Zentrums für Wissenschaftliches Rechnen* hat in ihrer Versammlung am 04.11.2005 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Senat hat aufgrund § 40 Abs. 4 Satz 3-4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 8.12.2005 zugestimmt.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

1. Das *Ulmer Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen* (UZWR, Scientific Computing Centre Ulm) ist entsprechend § 40 Abs. 4 LHG ein unter Federführung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften von allen Fakultäten der Universität Ulm gemeinsam getragener interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm. Organisation und Verfahren des UZWR entsprechen denen eines Sonderforschungsbereiches.
2. Im UZWR arbeiten Projektgruppen von Wissenschaftlern an Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens.

§ 2 Aufgabe

1. Aufgabe des UZWR ist es, eine organisatorische Plattform für die Anwendung numerischer und computerintensiver Verfahren und ihrer mathematischer Grundlagen zu schaffen. An dem darauf aufbauenden wissenschaftlichen Austausch und der darin integrierten Nachwuchsförderung können sich alle Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität beteiligen.
2. Das UZWR wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte und Nachwuchsförderung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Forscher,
 - Anregung zum Aufbau komplementärer Forschungseinrichtungen der beteiligten Fakultäten,
 - regelmäßige Organisation von Seminarveranstaltungen und Tagungen,
 - Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Verfahren im wissenschaftlichen Rechnen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Universität Ulm, der An-Institute und aller mit der Universität Ulm kooperierenden Einrichtungen sowie emeritierte und pensionierte Hochschulprofessoren können die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand des UZWR beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Unterschieden werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder sind die Leiter von Forschungsprojekten, die im Rahmen des UZWR durchgeführt werden, sowie Personen, die an der Universität Ulm Aufgaben in der Lehre selbständig wahrnehmen, soweit sie dabei im Rahmen des UZWR tätig werden.
 - b) Assoziierte Mitglieder: Mitglieder der Universität oder kooperierender Einrichtungen, die an den o.g. Projekte teilhaben, können durch Beschluss des Vorstands als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre befristet und kann vom Vorstand jeweils um 3 Jahre verlängert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds oder wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen und den Vorstand über Forschungsanträge im Zusammenhang mit den Aufgaben des UZWR zu informieren. Die ordentlichen Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion.

§ 5 Organe

1. Organe des UZWR sind
 - der Sprecher,
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
2. Das UZWR wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Sprecher) und zwei Stellvertretern, die unterschiedlichen Fakultäten angehören sollen. Er wird vom Vorstand der Universität auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vorsitzender und die Mehrheit des Vorstands sollen hauptberufliche Hochschullehrer der Universität sein. Zumindest ein Vorstandsmitglied muss der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften angehören.
3. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder als Berater benennen (erweiterter Vorstand).
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des UZWR, soweit dieses Satzung nichts anderes regelt. Abweichend von der Zuständigkeit des Vorstands liegt die Durchführung der Forschungsprojekte in der Verantwortung der Projektgruppen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr mit einer angemessenen Einladungsfrist ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung schlägt den Vorstand vor. Sie beteiligt sich an der Planung von Forschungsaktivitäten und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und spricht Empfehlungen zu universitären Beschaffungsmaßnahmen aus.

§ 6 Verwaltung

Die Zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

Das UZWR ist zunächst auf 6 Jahre befristet und soll danach verlängert werden.

Ulm, den 14.11.2005

gez.

(Prof. Dr. K. Urban)

- Sprecher -